

06.07.2016

Kleine Anfrage 4923

des Abgeordneten André Kuper CDU

Erheben immer mehr Kommunen in NRW Bagatellsteuern?

Das Kommunalabgabengesetz ermöglicht den Kommunen örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern aber nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Die Gemeinden haben somit grundsätzlich eigenverantwortlich unter Beachtung ihrer finanziellen Situation und unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte über die Erhebung bestimmter Steuern oder auch deren Verzicht zu befinden.

Gemäß § 2 Absatz des Kommunalabgabengesetz NRW bedarf eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Dabei ist auch über die Wirtschaftlichkeit der Steuer zu befinden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Arten von "Bagatellsteuern" werden aktuell in nordrhein-westfälischen Kommunen erhoben?
2. Liegen der Landesregierung aktuell neue Anträge zur Genehmigung von neuen kommunalen Steuern vor?
3. Von welchen Kommunen werden in Nordrhein-Westfalen sog. "Bagatellsteuern" erhoben?
4. Mit welchem Aufkommen werden in Nordrhein-Westfalen in den betreffenden Kommunen "Bagatellsteuern" erhoben?

Datum des Originals: 05.07.2016/Ausgegeben: 07.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. In welche Höhe generieren jeweils betroffenen Kommunen im Jahr 2015 Einnahmen aus der Steuer auf sexuelle Vergnügungen?

André Kuper